

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 566/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob R [REDACTED] ,

B [REDACTED] B [REDACTED] Road, L [REDACTED] [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Henkel, Fuchs, Hr. Thum und Portmann

in der Sitzung vom 30. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Gesetzliche Gründe für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Beschwerde sieht eine Abweichung des Berufungsurteils von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) darin, daß das Oberlandesgericht die mit der Eingliederung und Anpassung des Klägers verbundenen Schwierigkeiten im Einwanderungsland USA, welche nach der Beurteilung des Sachverständigen Prof. Dr. S. einen geringfügig erwerbsmindernden Spannungszustand hervorgerufen haben, als nicht mehr verfolgungsbedingt bewertet. Diese Rüge vermag die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Die rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts weichen nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 134 Nr. 24 und früheren Urteilen des Senats zur gleichen Frage ab. Das Beru-

- 3 -

fungengericht hat vielmehr festgestellt, daß der Kläger nach der Verfolgung deshalb nicht in sein Heimatland Polen zurückgekehrt ist, weil er die dort entstandenen politischen Verhältnisse ablehnte. Diese tatsächliche Feststellung ist aus Rechtsgründen ebenso wenig zu beanstanden, wie die Folgerung des Berufungengerichts, daß deswegen die Auswanderung des Klägers in die USA und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten nicht der nationalsozialistischen Verfolgung angelastet werden können.

Mai

Portmann

